

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

GZ • BKA-920.752/0005-III/1/2016

ABTEILUNGSMAIL • III1@BKA.GV.AT

BEARBEITER • FRAU MMAG. REGINA WEIDMANN

PERS. E-MAIL • REGINA.WEIDMANN@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-207133

IHR ZEICHEN • BMJ-S430.010/0001-IV 3/2016

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozessordnung 1975 und das Staatsanwaltschaftsgesetz geändert werden; Stellungnahme

Das Bundeskanzleramt – Sektion III nimmt zu dem gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung:

Stellungnahme der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle als Teil der Gesamtbegutachtung der Sektion III im Bundeskanzleramt

Mit dieser Stellungnahme wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der Qualitätssicherung gemäß § 5 Wirkungscontrollingverordnung (BGBl. II Nr. 245/2011 idF BGBl. II Nr. 68/2015) mitgeteilt.

Die Qualitätssicherung erfolgt aus methodisch-prozesshafter Sicht und umfasst folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Einhaltung der WFA-Grundsatz-Verordnung (BGBl. II Nr. 489/2012 idF BGBl. II Nr. 67/2015), insbesondere
- Einhaltung der Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit insbesondere bei:
- Problembeschreibung, Ziele und Maßnahmen inklusive der verwendeten Indikatoren
- Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit hinsichtlich der Abschätzung der Auswirkungen innerhalb der Wirkungsdimensionen.

Die Prüfung der Wirkungscontrollingstelle ergibt folgende Empfehlungen:

Problemdefinition:

In der Problemdefinition sollten sich neben dem Grund des Tätigwerdens auch die Betroffenen bzw. die Anzahl der Bedarfsfälle (Ausmaß des Problems) finden. Im Sinne der Verständlichkeit wird daher empfohlen zu prüfen, ob eine Konkretisierung der Problemdefinition dahingehend möglich ist.

Zielformulierung:

Mit Hilfe der Zielformulierung soll die mit dem Regelungsvorhaben angestrebte Wirkung abgebildet werden. Die vorliegende Zielformulierung („Einführung der neuen Ermittlungsmaßnahme (...)“) beschreibt in diesem Zusammenhang eher die Maßnahme. Es wird daher empfohlen zu prüfen, ob eine verstärkt auf eine externe Wirkung ausgerichtete Formulierung des Ziels, welche an den Inhalten des Regelungsvorhabens und den damit intendierten Wirkungen ansetzt, möglich ist.

Ad Wie sieht Erfolg aus?:

Die Kennzahlen bzw. Meilensteine sollen dazu dienen, die tatsächliche Zielerreichung messbar beziehungsweise überprüfbar zu machen. Die Angaben zu den Voraussetzungen der Einleitung einer Ermittlungsmaßnahme lassen keinen Schluss hinsichtlich einer Zielerreichung zu.

Hinsichtlich einer strukturierten Evaluierung im Jahr 2022 sollte daher darauf geachtet werden, dass nur Kennzahlen-relevante Angaben im Bereich „Wie sieht Erfolg aus“ angeführt werden. Im Bereich „Beschreibung des Ziels/ der Maßnahme“ steht ausreichend Platz für weitere Angaben zur Verfügung.

Im Sinne der Überprüfbarkeit wird ferner empfohlen, das zu definierende Ziel durch Kennzahlen (z.B. „Erhobene Anklagen aufgrund der neuen Ermittlungsmaßnahme“, o.Ä.) zu quantifizieren und/ oder Meilensteine anzuführen.

Werden mehrere Meilensteine zur Überprüfung eines Zieles oder einer Maßnahme angeführt, wird empfohlen, im WFA-IT-Tool die Möglichkeit zu nutzen, mehrere Indikatoren getrennt anzuführen und auf eine Anführung aller Indikatoren innerhalb eines Datenfeldes zu verzichten.

Maßnahmenformulierung:

- 3 -

Siehe Empfehlungen zur Zielformulierung.

Die Wirkungscontrollingverordnung (§ 5 Abs. 4) sieht bei einer gänzlichen und teilweisen Nichtberücksichtigung der Empfehlungen aus der Qualitätssicherung eine **schriftliche Begründung** des haushaltsleitenden Organs gegenüber der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle unter

WFA@bka.gv.at

vor. Bitte übermitteln Sie diese vor Eintritt in das nächste Verfahrensstadium (z.B. Einbringung in den Ministerrat).

Bei Fragen zur Qualitätssicherung wenden Sie sich bitte direkt an die MitarbeiterInnen der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle. Das Sekretariat ist unter der Telefonnummer 01 53 115 207333 erreichbar.

Unter einem ergeht die Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

20. April 2016
Für den Bundeskanzler:
WEIDMANN

Elektronisch gefertigt